

Merkblatt für werdende Eltern und Studierende mit Kind zu Studium und Prüfungen

Werdende Eltern und Studierende mit Kind, die an der HFU studieren, unterstützen wir in besonderem Maße. Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht über die Möglichkeiten, die Sie an der HFU während Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit haben. Es soll Sie bei der Entscheidung für oder gegen ein bzw. mehrere Urlaubssemester unterstützen. Darüber hinaus bietet es Studentinnen erste Informationen zu ihren Rechten in der Schwangerschaft bzw. der Stillzeit.

Schwangeren Studentinnen und Studierenden mit Kind empfehlen wir, das Studium in engem Kontakt und in Abstimmung mit der Hochschule zu planen. Bitte informieren Sie das Prüfungsamt so früh wie möglich über Ihre Schwangerschaft bzw. die Stillzeit und legen Ihren Mutterpass vor. Nur dann können wir in die Wege leiten, dass Sie Ihre Rechte in Anspruch nehmen können. Empfehlenswert ist außerdem:

- Führen Sie ein Gespräch mit dem Studiendekan zur Vereinbarung eines Studienplans.
- Holen Sie Informationen zu den Regelungen für Ihre Situation bei der Rentenstelle sowie ggf. der BAföG-Beratung und der Ausländerbehörde ein.
- Lassen Sie sich bei einem vertraulichen Gespräch mit der Zentralen Studienberatung beraten und nehmen das Beratungsangebot an der HFU wahr (Kontakte s.u.).
- Falls Sie Physiotherapie studieren, kontaktieren Sie bitte außerdem die Koordinatorin Ihres Studiengangs zur individuellen Abklärung der Möglichkeiten für Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit. Für Studierende des Studiengangs Physiotherapie gelten zusätzlich Regelungen.

Hinsichtlich des Bonus- und Maluspunktekonto gelten die Regelungen der SPO. Prüfen Sie regelmäßig im Studi-Portal, ob Sie wie gewünscht zu Prüfungen an- bzw. abgemeldet sind.

Mutterschutzgesetz – wichtige Regelungen zu Studium und Prüfungen

Das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz-MuSchG) bezieht Sie als schwangere oder stillende Studentin mit ein, soweit die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder soweit Sie ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten¹. Laut Mutterschutzgesetz gilt unter anderem:

1. Schutzfristen vor und nach der Geburt

Die Mutterschutzfrist dauert von den letzten sechs Wochen vor und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung. Die Schutzfrist nach der Geburt verlängert sich unter bestimmten Umständen (vorzeitige Geburt, Behinderung des Kindes, Früh- und Mehrlingsgeburt). (§3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG)

2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen während der Schutzfristen

In der Mutterschutzfrist brauchen Sie an verpflichtenden Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika nur teilnehmen, wenn Sie sich dazu ausdrücklich bereiterklärt haben (§ 3 Abs. 3 MuSchG). Bitte informieren Sie das Prüfungsamt über Ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit. Andernfalls werden automatisch zu anstehenden Prüfungen angemeldet.

3. Nacharbeit

¹ Die Hochschule Furtwangen ist verpflichtet, die zuständige Aufsichtsbehörde über die Schwangerschaft bzw. das Stillen zu informieren (§27 MuSchG).

Die Hochschule darf Sie als schwangere oder stillende Studentin nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr morgens für verpflichtende Lehrveranstaltungen und Praktika tätig werden lassen. In Ausnahmefällen dürfen Sie bis 22 Uhr tätig werden, wenn Sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären, nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht und Sie nicht in Alleinarbeit tätig sind. Sie können Ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. (§ 5 Abs. 2 MuSchG)

4. Sonn- und Feiertagsarbeit

Die Hochschule darf Sie als schwangere oder stillende Studentin nicht an Sonn- und Feiertagen tätig werden lassen, es sei denn Sie erklären sich dazu ausdrücklich bereit. Voraussetzung ist zusätzlich, dass die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist, dass Ihnen in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und Sie nicht in Alleinarbeit tätig sind. (§ 6 Abs. 2 MuSchG)

5. Gesundheit von Mutter und Kind

Die Hochschule muss beurteilen, ob die Studienbedingungen für Sie als schwangere oder stillende Frau bzw. für Ihr Kind gesundheitsgefährdend sein können. Das heißt, wir müssen eine Gefährdungsbeurteilung erstellen und ggf. Schutzmaßnahmen ergreifen (§ 10 MuSchG). Informieren Sie bitte das Prüfungsamt und die Leitung Ihrer Fakultät (DekanIn) über Ihre Schwangerschaft bzw. die Stillzeit. Bitte informieren Sie zusätzlich, falls zutreffend, die betroffene Laborleitung. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung wird auch besprochen, ob Sie Nachts bis 22 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen arbeiten möchten und dürfen. Bitte beachten Sie das „Informationsblatt für Studentinnen zum Thema Schwangerschaft“.

6. Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

Sie haben das Recht für bestimmte Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft und Mutterschaft freigestellt zu werden. Auch zum Stillen besteht das Recht auf Freistellung (mindestens zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde). (§ 7 MuSchG)

Studien- und Prüfungsleistungen ablegen während Schwangerschaft und Mutterschutz sowie in Zeiten der Kindererziehung und Betreuung

Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder von Wahlmöglichkeiten ergeben sich zum Teil besondere Regeln für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen. Eine besondere Ausnahmesituation ist die Mutterschutzfrist, auch hinsichtlich des Besuchs von Lehrveranstaltungen. Eine Beurlaubung kann u.a. aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz sowie zur Kindererziehung und –betreuung beantragt werden. Ohne eine Beurlaubung bietet die „HFU-Elternzeit“ Möglichkeiten, die Vereinbarkeit von Elternschaft und Studium individueller zu gestalten.

Was gilt, wenn Sie kein Urlaubssemester nehmen?

In der Schwangerschaft

In der Schwangerschaft, d.h. bis zum Beginn des Mutterschutzes gelten die herkömmlichen Regeln der SPO: Von Prüfungen, die erstmals angemeldet sind, kann regulär zurückgetreten werden. Eine Abmeldung von Prüfungen kann außerdem durch Krankmeldung erfolgen. (SPO § 11 (1)-(3))

Im Mutterschutz

Wenn Sie an der HFU Ihre Rechte in der Mutterschutzfrist in Anspruch nehmen möchten, benötigt das Prüfungsamt eine Nachricht von Ihnen. Liegt die Benachrichtigung vor, gelten folgende Regelungen: Die Teilnahme an Prüfungen während des Mutterschutzes ist möglich, muss aber dem Prüfungsamt schriftlich mit-

geteilt werden (Formular „Belegung“).² Diese Regelung gilt außerdem für das ganze bzw. die Semester, wenn nur ein Teil des Mutterschutzes im Semester liegt (SPO § 31a (2)). Sofern Sie nicht im Praxis- oder Auslandssemester sind, ist das Formular „Belegung“ für die Teilnahme von Prüfungen bis spätestens in der letzten Vorlesungswoche ausgefüllt beim Prüfungsamt abzugeben. Prüfungen, die vor dem Prüfungszeitraum statt finden, sind vor dem Prüfungstermin anzumelden.

Während der HFU-Elternzeit

In Anlehnung an die gesetzlichen Regeln kann an der HFU „Elternzeit“ zur Kindererziehung und -betreuung genommen werden (vgl. §15 BEEG). Sie können somit flexibler und individueller studieren und zwar bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes genommen werden. Beide Elternteile können, auch für den gleichen Zeitraum, „HFU-Elternzeit“ beantragen. Damit Sie diese Elternzeit in Anspruch nehmen können, benötigt das Prüfungsamt das Formular „Mitteilung zur Elternzeit“. Es muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem an Sie die HFU-Elternzeit antreten wollen, ausgefüllt beim Prüfungsamt abgegeben werden. Das Prüfungsamt leitet die Mitteilung an den Studiendekan weiter. Die HFU-Elternzeit gilt ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Läuft Elternzeit während des Semesters aus, so können Sie die damit verbundenen Möglichkeiten (s.u.) noch für den Rest des betreffenden Semesters nutzen. Während der Elternzeit gilt für Sie:

- Die Elternzeit wird bei der Berechnung von Fristen zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen (SPO §5 (3)) nicht eingerechnet. Während der Elternzeit werden Sie keinen Brief wegen Fristüberschreitung erhalten.
- Sie werden automatisch zu anstehenden Prüfungen angemeldet. Rücktritte müssen Sie spätestens einen Tag vor der Prüfung beim Prüfungsamt melden. Eine Angabe von Gründen bzw. eine Krankmeldung ist dafür nicht erforderlich. Rücktritte sind auch mehrfach, ohne Angabe von Gründen möglich. Wenn Sie BAföG erhalten, empfehlen wir Rücksprache mit dem Studierendenwerk.

Was gilt, wenn Sie ein Urlaubssemester nehmen?

In der Schwangerschaft, im Mutterschutz und zur Kindererziehung bzw. -betreuung können Sie ein bzw. mehrere Urlaubssemester nehmen. Zur Beantragung eines Urlaubssemesters geben Sie das ausgefüllte Formular „Antrag auf Beurlaubung“ spätestens bis zum Anfang der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters im Prüfungsamt ab. Während des Urlaubssemesters gilt:

- Urlaubssemester werden bei der Berechnung von Fristen zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen (SPO §5 (3)) nicht eingerechnet.
- Während des Urlaubssemesters zur Kindererziehung und Kinderbetreuung können Prüfungen geschrieben und Lehrveranstaltungen besucht werden. Dies gilt auch für die Zeit des Mutterschutzes, sofern dem keine gesetzlichen Regeln (Mutterschutzgesetz) entgegenstehen.
- Es erfolgt keine automatische Anmeldung zu anstehenden Prüfungen. Sie können Prüfungsleistungen erbringen, wenn Sie sich spätestens in der letzten Vorlesungswoche dafür anmelden.

Ein Urlaubssemester beantragen oder nicht? Ausgewählte Entscheidungsaspekte:

Studien- und Prüfungsleistungen: Im Hinblick auf den Aufwand für die Prüfungsan- bzw. Prüfungsabmeldung empfiehlt sich folgendes: Wenn Sie in der Schwangerschaft oder der Zeit zur Betreuung und Erziehung

² Für die Teilnahme schwangerer bzw. stillender Studentinnen an Veranstaltungen nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gelten zusätzliche Regeln, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung besprochen werden. Bitte informieren Sie uns im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, falls Sie an verpflichtenden Lehrveranstaltungen teilnehmen möchten.

von Kindern wenig oder keine Leistungen ablegen möchten, bringt eine Beurlaubung weniger Organisationsaufwand mit sich. Wenn Sie in der Zeit zur Betreuung und Erziehung von Kindern nahezu alle vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen ablegen möchten, ist Elternzeit leichter zu handhaben.

Finanzielles: Die Unterbrechung des Studiums oder ein Urlaubssemester kann sich finanziell auswirken. Das ist insbesondere beim BAföG der Fall. Für werdende und stillende Studentinnen sowie für Studierende mit Kind, die sich nicht beurlauben lassen und ihr Studium zumindest teilweise fortführen, sind recht großzügige Vergünstigungen beim BAföG vorgesehen. Daher erübrigt sich in vielen Fällen die Einlegung eines formalen Urlaubssemesters. Bitte lassen Sie sich unbedingt rechtzeitig von BAföG-Amt beraten.

Internationale Studierende: Für Nicht EU Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium kann eine Beurlaubung zum Verlust des Aufenthaltstitels führen. Bitte kontaktieren Sie vor der Beantragung eines Urlaubssemesters unbedingt die Ausländerbehörde.

Beratungsangebote für werdende Eltern und Studierende mit Kind

Zentrale Studienberatung - HFU

- Information und Beratung zur Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit Schwangerschaft, Geburt sowie Kinderbetreuungs- und Kindererziehungszeiten
- Hilfe beim Finden der richtigen Ansprechperson

Victoria Reineck, Tel: 07723 920-2430, E-Mail: studienberatung@hs-furtwangen.de

Stabsstelle Familiengerechte Hochschule - HFU

- Information und Beratung zu Services der HFU für Studierende mit Familie

Katharina Lupfer, Tel: 07723 920-2055, E-Mail: lupf@hs-furtwangen.de

Sozialberatung - Studierendenwerk Freiburg

- Information und Beratung zu finanziellen Hilfen für Studierende mit Kind z.B. Kindergeld
- Arbeitslosengeld II und Sozialleistungen während der Beurlaubung
- Unterstützung bei der Suche nach einem Betreuungsplatz

Barbara Toth, Tel: 0761 2101-233, E-Mail: sozialberatung@swfr.de

Sprechzeiten an den Standorten der HFU finden Sie auf der Webseite des Studierendenwerks www.swfr.de

BAföG-Beratung - Studierendenwerk Freiburg

- Informationen zur BAföG-Förderung z.B. Weiterförderung über die Höchstdauer hinaus wegen Schwangerschaft und Kindererziehung

Ansprechpartner und Sprechzeiten an den Standorten der HFU finden Sie auf der Webseite des Studierendenwerks www.swfr.de

Rentenstelle - Deutsche Rentenversicherung

- Informationen zu Urlaubssemester und Rente
- Auskunft zur Anrechnungsmöglichkeit von Mutterschutzfristen und Kindererziehungszeiten auf die Rente

Eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie auf der Webseite der Deutschen Rentenversicherung www.deutsche-rentenversicherung.de